

Hygienekonzept für städtische Sporthallen

Hygienekonzept zur Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV)

Gültig ab: 01.06.2021

Einrichtungen: Ofen-Stadt-Halle, Turnhalle Rathausstraße, Turnhalle Velten-Süd

Inhalt:

1. Verantwortliche
2. Verhaltensvorschriften
3. Reinigung
4. Kontrolle zur Einhaltung der Verhaltensvorschriften

Vorbemerkung

Mit der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) und der Änderung durch Verordnung vom 25.05.2021 ist der Betreiber der Sporthalle verpflichtet, ein individuelles Hygienekonzept zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Durchführung des Sportbetriebes in Sporthallen zu erstellen.

Dieses Konzept beschreibt die Maßnahmen und daraus ergebene Verpflichtungen, um die Sportler*innen vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu schützen.

Die Regelungen des Hygienekonzepts gelten bei einer andauernden 7-Tage-Inzidenz unter 100. Sollte die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegen, greift die Bundesnotbremse. Eine Sportausübung ist dann nur noch unter freiem Himmel möglich.

1. Verantwortliche

Verantwortliche für die Erstellung des Hygienekonzepts und der darin beschriebenen Maßnahmen ist die Stadt Velten. Verantwortliche für die Umsetzung der Verpflichtungen sind die jeweiligen Vereine. Die Vereine erhalten hierzu für die Dauer des Trainings das Hausrecht.

Der Vorstand stellt sicher, die Trainer*innen, die Sportler*innen sowie Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und dieses zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt über beiliegende Anlage 1.

Die Nutzung der Hallen ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt und Anerkennung des Hallen-Hygienekonzeptes möglich. Zudem müssen die Vereine auf Nachfrage dem Gesundheitsamt ein eigenes Hygienekonzept vorlegen, in dem deutlich wird, wie die Vorschriften umgesetzt und eingehalten werden sollen.

2. Allgemeine Verhaltensvorschriften

- Alle Personen müssen mindestens 1,5 Meter **Abstand** halten zu anderen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben. Das allgemeine Abstandsgebot wird eingehalten, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Mitsporttreibenden erfolgt (kontaktfreier Sport). Für Personen des eigenen Hausstandes gilt dieses Abstandsgebot nicht.
- Die **Steuerung des Zutritts** erfolgt durch die Verantwortlichen der jeweiligen Nutzer auf Grundlage des Hygienekonzepts durch Anweisungen des Hausmeisters oder per Aushang am Eingang und durch entsprechende Kennzeichnung des Wegesystems. **Personen mit Krankheitssymptomen** ist der Zutritt zu verweigern bzw. sind sie bei Kenntnis umgehend von der Teilnahme auszuschließen.
Die Ofen-Stadt-Halle ist geteilt: In Halle 1+2 dürfen sich **maximal 50 Personen**, in Halle 3 maximal 30 Personen (siehe Anhang) sportlich betätigen. In der Rathausturnhalle sowie in der Turnhalle Velten-Süd dürfen sich maximal 30 Personen sportlich betätigen.
- Es wird nur **negativ getesteten Personen** (gilt ab 6 Jahren) der Zutritt ermöglicht. Der Test muss vor Ort unter Aufsicht der Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers (z.B. Trainer). Alternativ kann ein Negativ-Attest eines Testzentrums, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorgelegt werden. Für Schulkinder genügt auch die von den Eltern unterzeichnete Testbescheinigung. Der Test muss innerhalb der letzten 24 Stunden negativ ausgefallen sein. Die Testpflicht entfällt für Geimpfte und Genesene bei entsprechender Vorlage einer Bescheinigung. Der Testnachweis des jeweiligen Nutzers ist gemäß § 1 (4) der Eindämmungsverordnung für die Dauer von zwei Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften von den Verantwortlichen aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln; bei einem Testnachweis in verkörperter Form genügt die Aufbewahrung einer Kopie.
- Der **Austausch der Raumluft** durch Frischluft hat mindestens stündlich zu erfolgen. Der Luftwechsel erfolgt in der Ofen-Stadt-Halle sowie in der Turnhalle Velten-Süd mit dem Betrieb der Lüftungsanlage durch den Hausmeister. Zusätzlich wird die Offenhaltung von Fenstern und Außentüren empfohlen, welche durch die Sportgruppe mit Beginn des Trainings zu öffnen und nach dem Training wieder zu verschließen sind. In der Turnhalle Rathausstraße ist die Lüftung

durch Fenster und Türen zwingend. Die Einweisung zu den zu öffnenden Fenstern erfolgt durch den Hausmeister.

- Personendaten aller Anwesenden müssen in einer **Anwesenheitsliste** (Anlage 2) Vor- und Familienname und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst worden. Es erfolgt im Eingangsbereich eine Auslage von Vorlagen. Die Liste ist spätestens am Folgetag an die E-Mail-Adresse goerlich@velten.de oder alternativ in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „vertraulich“ an Stadt Velten, Frau Goerlich, Rathausstr. 10, 16727 zu senden. Die Aufbewahrung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes und für die Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Trainings. Sie wird an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen herausgegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste vernichtet.
- Die Nutzung von **stadteigenen Sportgeräten** wird nicht gestattet - Ausnahmen erfolgen in Einzelfallentscheidungen mit Erlaubnis des Vermieters.
- **Zuschauer:**
 - 7-Tages-Inzidenz unter 100
Sportveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und daher nur mit Zuschauern aus 2 Haushalten ohne Personenbegrenzung erlaubt, wobei Genesene & Geimpfte sowie Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen.
 - 7-Tages-Inzidenz über 100
Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100, gilt die Bundesnotbremse. Wettkämpfe oder Training mit Zuschauern sind untersagt.
- **Geräteräume und andere Räume** zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten werden. Die Nutzung von **sanitären Einrichtungen und Umkleiden mit Ausnahme der Toiletten ist für Nutzer ab 14 Jahren untersagt. Die Nutzung der Toiletten** erfolgt unter strikter Einhaltung der Abstandsregelung. Auf Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen (Ausnahme WC) soll, wenn möglich verzichtet werden.
- Jede Person ist angehalten, die allgemeinen **Hygieneregeln** und –empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten. Diese Regeln werden in den Einrichtungen ausgehangen.
 - Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen u.a.) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
 - Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) fassen.
 - Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln.
 - Gründliche Händehygiene vor Betreten der Halle, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Kontakt mit Türgriffen, Haltegriffen etc., nach dem Toilettengang oder nach dem Sport durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden. Das sachgerechte

Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Die Einrichtungen sind mit ausreichend Seife und Handtuchpapier ausgestattet. Die Handwaschbecken erhalten Hinweisposter.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken an den Eingängen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge, größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, wenn möglich wegdrehen.

3. Reinigung

Durch eine Fachfirma werden täglich folgende Bereiche gereinigt: Hallenfußboden, WC-Anlagen, Umkleiden, Sanitäreanlagen, Klinken, Lichtschalter, Geländer, Tribüne nach Nutzung.

Aufgrund der Empfehlungen durch das RKI wird von einer Flächendesinfektion in der Unterhaltsreinigung abgesehen.

Bei einer (ausnahmsweisen) gemeinsamen Nutzung von Geräten dürfen diese nicht gereinigt werden, da die Geräte durch eine Flächendesinfektion Schaden nehmen würden.

4. Kontrolle zur Einhaltung der Verhaltensvorschriften

Die Einhaltung der Maßnahmen zur weiteren Eindämmung des Corona-Virus wird durch das Ordnungsamt der Stadt Velten überwacht. Zusätzlich werden durch Hausmeister der Stadt Kontrollen durchgeführt.

Verstöße führen neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit zum Ausschluss der Hallennutzung für die gesamte Abteilung/Trainingsgruppe.

Velten, 28.05.2021

gez.

Ines Hübner

Bürgermeisterin

zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Datum, Stempel des Vereins, Unterschrift

